

6. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 14. Dezember 2015, mit der die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 14. Dezember 2015 beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 5 in Verbindung mit §80b Z 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2015 wird verordnet:

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 26.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. Besondere Bestimmungen B1) lautet:

Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, zahlen für die

Grundleistung

10 % ihres monatlichen Bruttogrundgehältes gem. § 109 Abs. 6 ÄG (12 mal p.a.), mindestens vierteljährlich € 150,00, mit nachstehend angeführten vierteljährlichen Höchstbeiträgen. Der Mindestbeitrag gilt nicht für Ärzte in Lehrpraxen.

a) Ärzte in Lehrpraxen	€	333,00
b) Ärzte in Ausbildung	€	468,00
c) Ärzte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	€	468,00
d) vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	€	927,00
e) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	€	1.218,00
f) vom vollendeten 40. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	€	1.467,00
g) vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	€	1.605,00
h) ab dem vollendeten 50. Lebensjahr	€	1.761,00

Angestellte Ärzte, die freiberuflich tätig sind, jedoch keinen Vertrag mit einem Krankenversicherungsträger haben, werden über schriftlichen Antrag hinsichtlich der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds so eingestuft, wie Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben. Der Beitrag zur Grundleistung beträgt in diesem Fall jedoch mindestens 25 v.H. des vierteljährlichen Richtbeitrages.

Der angeführte Höchstbeitrag für Ärzte in Ausbildung wird nicht angewandt, wenn eine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung vorliegt.

2. Besondere Bestimmungen F) lautet:

Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

a) Riskengemeinschaft I

Alle ordentlichen Kammerangehörigen sind Mitglieder der Riskengemeinschaft I und haben vierteljährliche Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

aa) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	€	38,00
bb) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	€	70,00
cc) ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	€	100,00

In den Beiträgen zur Riskengemeinschaft I der Hinterbliebenenunterstützung ist der Beitrag für die Bestattungsbeihilfe enthalten.

b) Riskengemeinschaft II

Alle niedergelassenen Ärzte sind Mitglieder der Riskengemeinschaft II und zahlen folgende Beiträge:

Bei einem Eintritt im:			
25. Lebensjahr	€	18,00
26.	„	€	19,00
27.	„	€	20,00
28.	„	€	20,00
29.	„	€	21,00
30.	„	€	22,00
31.	„	€	23,00
32.	„	€	24,00
33.	„	€	25,00
34.	„	€	26,00
35.	„	€	28,00
36.	„	€	29,00
37.	„	€	31,00
38.	„	€	32,00
39.	„	€	34,00
40.	„	€	36,00
41.	„	€	37,00
42.	„	€	40,00
43.	„	€	42,00
44.	„	€	44,00
45.	„	€	47,00
46.	„	€	49,00
47.	„	€	52,00
48.	„	€	56,00
49.	„	€	60,00
50.	„	€	64,00

Ärzte, die sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres niederlassen, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft II. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss über Antrag eine Versicherungspflicht genehmigen.

c) ---

d) Bestattungsbeihilfe

Ärzte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres Kammerangehörige werden, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft I sondern nur einen Beitrag für die Bestattungsbeihilfe in der Höhe von vierteljährlich € 50,00. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss über Antrag eine Versicherungspflicht genehmigen.